

Antragsänderung nicht der Zustimmung des Angeklagten. Erweist sich im Ergebnis der Verhandlung ein Schadenersatzantrag als unzulässig, unbegründet oder zum Teil unbegründet, hat das Gericht auf Rücknahme bzw. Änderung des Antrages hinzuwirken.

- 2.6. Die zur Begründung der Entscheidung erforderlichen Tatsachen ergeben sich in der Regel aus den Sachverhaltsfeststellungen des Urteils. In jedem Falle ist jedoch zu begründen, worin die Verletzung der zutreffenden Schadenersatznorm besteht. Die detaillierten Schadenssummen sind aufzuführen.

Bei Abweisung oder Teilabweisung des Schadenersatzantrages sind die Tatsachen und Rechtsgründe hierfür anzugeben. Macht der Straftäter Mitverantwortlichkeit des Geschädigten erfolglos geltend, ist auch dies zu begründen.

- 2.7. Die Entscheidung über den Schadenersatzantrag ist dem Geschädigten gemäß § 184 Abs. 3 StPO in Verbindung mit §§ 38 ff. ZPO als Auszug aus dem Strafurteil zuzustellen. Ihm ist dabei auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

- 2.8. Die Gerichte haben die Wiedergutmachungsverpflichtungen, die sie im Zusammenhang mit Bewährungsverurteilungen aussprechen, auf sorgfältige Feststellungen zu den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Täter zu stützen und so konkret zu bestimmen, daß sie dazu beitragen, für die Angeklagten echte Bewährungssituationen zu schaffen. Die Erwartung von nachhaltigen Anstrengungen zur Wiedergutmachung eines verursachten hohen Schadens kann sich auch auf die Veräußerung bestimmter Vermögensteile, wie z. B. PKW, Wochenendhaus, Sammlungen, durch den Verurteilten beziehen.

Ist ein umgehender Ersatz des Schadens dem Verurteilten nicht möglich, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung mit Festlegungen über Zahlungsfristen unter Beachtung der Vermögenslage und des Umstandes auszugestalten, daß diese Festlegungen Strafencharakter haben. Oft ist es zweckmäßig, sie mit geeigneten Kontrollmaßnahmen, z. B. Berichterstattung vor dem Kollektiv, dem Leiter oder Gericht, zu verbinden.

Verpflichtungen zur Wiedergutmachung können auch festgelegt werden, wenn nur Schadensteilbeträge feststehen.

Die Kontrolle über die Erfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung ist so vorzunehmen, daß sie die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterstützt und den Interessen der geschädigten Bürger und Betriebe voll entspricht.

3. Zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Zivilverfahren

- 3.1. Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer hat das Schadenersatzverfahren beschleunigt und mit erzieherischer Wirksamkeit durchzuführen. Den geschädigten Bürgern und Betrieben ist in besonderem Maße bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung zu geben.

Bei durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesenen Sachen ist es unzulässig, zunächst — ohne eigene aktive Einwirkung — auf Äußerungen der geschädigten Bürger und Betriebe zu warten. Sie sind vor Terminsanberaumung gegebenenfalls um die Vervollständigung ihrer Anträge zu ersuchen. Dabei kann es geboten sein, sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rechtsantragstelle hinzuweisen. Bei Nichterscheinen des Geschädigten zur mündlichen Verhandlung ist in erster Linie zu prüfen, ob in seiner Abwesenheit die Verhandlung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden kann (§ 66 Abs. 1 ZPO).

In geeigneten Fällen (z. B. bei Haft des Schädigers) ist in Zivilrechtssachen mit Einverständnis beider Prozeßpar-

teien über die Höhe des Anspruchs ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 65 ZPO).

- 3.2. Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, an die die Sache durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesen worden ist, ist an die im Strafverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden. Hat die Strafkammer bzw. der Strafsenat bereits Feststellungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Mitverantwortlichkeit des Geschädigten getroffen, erstreckt sich die Bindung auch darauf.

- 3.3. Die gemäß § 310 StPO gegen eine Schadenersatzentscheidung der Strafkammer bzw. des Strafsenats eingelegte Beschwerde ist durch den zuständigen Zivil- bzw. Arbeitsrechtssenat wie eine Berufung zu behandeln (§ 147 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist sowohl gegen den Grund als auch gegen die Höhe der Schadenersatzentscheidung zulässig.

Die angegriffene Entscheidung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (§ 154 ZPO). Die Beweisergebnisse des Strafverfahrens, die für die Schadenersatzpflicht bedeutsam sind, sind im Berufungsverfahren voll verwertbar. Die Vornahme weiterer eigener Beweiserhebungen zum Schadenersatzanspruch ist zulässig. Die erhobenen Beweise sind in ihrer Gesamtheit vom Berufungsgericht eigenverantwortlich zu würdigen. Der rechtskräftige Strafausspruch wird dadurch nicht berührt.

- 3.4. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung von Zahlungsverpflichtungen ist zu beachten, daß insbesondere der Straftäter verpflichtet ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, seine Schadenersatzpflicht schnellstmöglich zu erfüllen.

Dazu ist ihm grundsätzlich auch die Veräußerung von wertvollen Vermögensgegenständen zuzumuten, bevor von der Festlegung von Leistungsfristen oder Ratenzahlungen (§ 79 ZPO) in Einigungen und Urteilen Gebrauch gemacht wird.

Kommt es im Einzelfall zur Gewährung von Ratenzahlungen, ist grundsätzlich festzulegen, daß die gesamte Forderung sofort fällig und vollstreckbar wird, falls die Zahlungstermine nicht eingehalten werden.

Diese Grundsätze bestimmen auch den Inhalt des Vollstreckungsverfahrens. Die Sekretäre haben daher bei Vorliegen der gegebenen Voraussetzungen die gleichzeitige Durchführung mehrerer Vollstreckungsmaßnahmen zu nutzen (§ 86 Abs. 4 ZPO).

4. Zu den Ansprüchen bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

Bürger, die sich aus gesellschaftlicher Verantwortung für Ordnung und Sicherheit einsetzen, sind besonders zu unterstützen. Die Ansprüche von Bürgern und Betrieben im Zusammenhang mit der Abwehr von Schäden und Gefahren gemäß § 326 ZGB und § 271 Abs. 1 AGB sind deshalb konsequent durchzusetzen. Die entsprechenden Verfahren sind durch die Gerichte gezielt auszuwerten.

Da diese Ansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen und der Art und Weise der Geltendmachung Besonderheiten gegenüber dem Schadenersatz gemäß §§ 330 ff. ZGB bzw. § 270 AGB aufweisen, haben die Gerichte insbesondere folgendes zu beachten:

— die Aufwendungen sind in dem Umfang zu erstatten, in dem sie von dem handelnden Bürger oder Betrieb unter den gegebenen Umständen als angemessen und notwendig anzusehen waren;

— entschädigungspflichtige Nachteile sind sowohl Personen- als auch Sachschäden sowie Einkommensminderungen und die von § 339 ZGB bzw. § 269 AGB erfaßten materiellen Auswirkungen. Handelt es sich um Ansprüche nach § 326 ZGB, gehören dazu bei Vorliegen